

18. Oktober 2000

## Quellensteuerverordnung (QSV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

gestützt auf Artikel 125 und 246 Absatz 2 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11] und Artikel 25 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG) [BSG 415.0],  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
*beschliesst:*

### 1. Einleitung

#### Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Berechnung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle.

#### Art. 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung ist anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkommen nach Massgabe von Artikel 112 bis 123 StG [BSG 661.11] an der Quelle besteuert werden.

<sup>2</sup> Sie ist auch anwendbar auf Personen, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, wenn das an der Quelle zu besteuernde Einkommen von einer bernischen Schuldnerin oder einem bernischen Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichtet wird.

### 2. Steuerberechnung

#### Art. 3

Steuertabellen

1. Anwendbarkeit

<sup>1</sup> Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG [BSG 661.11]) sind Steuertabellen anwendbar.

<sup>2</sup> Für Nebenerwerbseinkommen sowie direkt ausbezahlte Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gilt ein fester Steuersatz von 9 Prozent.

#### Art. 4

2. Berechnung

<sup>1</sup> Die Steuertabellen berücksichtigen Pauschalen für Berufskosten und die in Artikel 114 Absatz 2 StG [BSG 661.11] genannten gesetzlichen Abzüge für

- a Alleinstehende,
- b Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, und
- c Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind, sogenannte Zweiverdiener.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Pauschalen fest.

#### Art. 5

3. Zweiverdiener

Für das satzbestimmende Erwerbseinkommen von verheirateten quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein Bruttolohnverhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau von 3:2 angenommen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Regierungsrat setzt Mindest- und Höchstbeträge fest.

#### Art. 6

#### 4. Gemeindesteuer

Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich aufgrund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton nach Steuertabellen besteuerten Personen. Stichtag ist der 31. Mai des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

#### Art. 7

#### 5. Kirchensteuer

Das gewogene Mittel der Kirchensteueranlagen (Art. 24 KStG [BSG 415.0]) für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer im Kanton Bern als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, berechnet sich sinngemäss nach Artikel 6.

#### Art. 8

#### 6. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

<sup>1</sup> Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person in einem Kalenderjahr mehr als 120'000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet oder erstattet.

<sup>2</sup> In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die Limite von 120'000 Franken vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

<sup>3</sup> Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen sowie die Steueranlage der Wohnsitzgemeinde Anwendung.

#### Art. 9

#### Künstler, Sportler, Referenten

<sup>1</sup> Zur Berechnung der Tageseinkünfte sind die Bruttoeinkünfte durch die Anzahl der Auftrittstage unter Hinzurechnung der am Auftrittsort für Proben oder Training aufgewandten Tage zu teilen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten beträgt der Abzug für die Berufskosten 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 17. 10. 2007]

### 3. Verfahren

#### Art. 10

#### Register

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Gemeinde führt das Register der quellenbesteuerten Personen.

<sup>2</sup> Sie teilt der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung den Steueranspruch mit und stellt, soweit nötig, die anwendbare Steuertabelle sowie Anmeldungs- und Abrechnungsformulare zu.

#### Art. 11

#### Mitwirkungspflichten

##### 1. Abklärungen

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 185 f. StG [BSG 661.11]) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat sie bzw. er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anwendbar ist.

#### Art. 12

##### 2. Meldung

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, der anspruchsberechtigten Gemeinde zu melden:

a ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG [BSG 661.11]) innert fünf Tagen nach Stellenantritt;

- b Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG) spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung;
- c Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung (Art. 118 StG) innert fünf Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit;
- d Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 119 StG) innert fünf Tagen nach Errichtung des Pfandrechts;
- e Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen (Art. 120 und 121 StG) spätestens fünf Tage vor der ersten Auszahlung einer Rente; bei Kapitalleistungen ist die Meldung mit der Abrechnung spätestens fünf Tage vor Auszahlung der steuerbaren Leistung zu erstatten;
- f Ersatzeinkünfte (Art. 3 Abs. 2), die direkt ausbezahlt werden, fünf Tage vor der erstmaligen Auszahlung der steuerbaren Leistung.

<sup>2</sup> Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der quellenbesteuerten Person, die zur Anwendung einer anderen Steuertabelle führen, sind mit der nächsten Quellensteuerabrechnung zu melden.

### **Art. 13**

#### 3. Steuerabzug

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung abzuziehen. Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bei anderen Leistungen, namentlich bei Naturalleistungen und Trinkgeldern, ist die geschuldete Steuer zu berechnen und bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.

<sup>3</sup> Für jeden Steuerabzug sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend.

### **Art. 14**

#### 4. Abrechnungsort

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung [*Fassung vom 17. 10. 2007*] ist verpflichtet, die Abrechnung über die Quellensteuer jeder quellenbesteuerten Person bei der jeweils anspruchsberechtigten Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann für bestimmte Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen abweichenden Abrechnungsort bestimmen.

<sup>3</sup> Ist strittig, mit welcher Gemeinde abzurechnen ist, bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde.

### **Art. 15**

#### 5. Abrechnungsfrist

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG [*BSG 661.11*]) monatlich abzurechnen.

<sup>2</sup> Liegt die Summe der in einem Monat abgezogenen Quellensteuer unter 3000 Franken, kann quartalsweise abgerechnet werden. Ab einem Betrag von 3000 Franken ist vom folgenden Quartal an monatlich abzurechnen.

<sup>3</sup> Erreicht das Total den Betrag von 3000 Franken in einem Monat nicht mehr oder nicht regelmässig, kann die kantonale Steuerverwaltung der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung die quartalsweise Abrechnung bewilligen.

<sup>4</sup> Die Abrechnung ist innert zehn Tagen nach Monatsende respektive Quartalsende einzureichen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde überwacht die Abrechnungsfristen. Werden die Abrechnungsfristen missachtet, kann die kantonale Steuerverwaltung eine Schuldnerin oder einen Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichten, monatlich abzurechnen.

### **Art. 16**

#### 6. Ausnahmen

<sup>1</sup> In allen anderen Fällen (Art. 117, 118, 119, 120 und 121 StG [*BSG 661.11*]) ist die Abrechnung innert zehn Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen.

<sup>2</sup> Erreichen die steuerbaren Bruttoeinkünfte das Bezugsminimum nicht (Art. 18), ist die Abrechnung mit Null zu erstellen.

## **Art. 17**

### Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Rechnung über die zu bezahlende Quellensteuer, die bei Abrechnung innert 15 Tagen um eine Bezugsprovision von vier Prozent [Fassung vom 17. 10. 2007] gekürzt wird.

<sup>2</sup> Bei verspäteter Zahlung wird die Bezugsprovision bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nachgefordert.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die zuständige Inkassostelle.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 und 2 sind auch anwendbar, wenn gegen die Verfügung Einsprache nach Artikel 189 Absatz 2 StG erhoben wurde.

## **Art. 18**

### Bezugsminima

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

- a 300 Franken je Verpflichtung für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG [BSG 661.11]);
- b 300 Franken im Kalenderjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 118 StG) sowie Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 119 StG);
- c 1000 Franken im Kalenderjahr für Renten (Art. 120 und 121 StG);
- d 10 Franken pro Tag bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften (Art. 3 Abs. 2).

## **Art. 19**

### Auskunftspflicht

Für die Auskunftspflicht der quellenbesteuerten Person, der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung und Dritter gelten sinngemäss die Artikel 167 ff. StG [BSG 661.11].

## **Art. 20**

### Vergütung

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung beim Steuerabzug an der Quelle eine Vergütung. Sie wird nach dem Umfang der von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen abgestuft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Vergütung nach Anhörung der Gemeinden fest.

### **3a. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

#### **Art. 20a** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

##### Anwendbares Recht

Sofern sich aus Artikel 186a StG und aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

#### **Art. 20b** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

##### Kleines Arbeitsentgelt

<sup>1</sup> Als kleines Arbeitsentgelt gelten Löhne, welche den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG [SR 831.40]) nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

#### **Art. 20c** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

##### Abrechnungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA [SR 822.411]).

<sup>2</sup> Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV [SR 831.101]) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

<sup>3</sup> Wird die Steuer von einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung Meldung. Die kantonale Steuerverwaltung führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.

**Art. 20d** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

Überweisung der Quellensteuer an die kantonale Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern nach Abzug der Bezugsprovision an die kantonale Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Bezugsprovision richtet sich nach Artikel 1 Absatz 5 VOSA.

**Art. 20e** [Eingefügt am 17. 10. 2007]

Aufteilung des Steuerertrags

<sup>1</sup> Die im vereinfachten Verfahren bezogenen Steuern werden auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Anteile von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden richten sich nach dem Verhältnis der Steueranlagen des Vorjahres, wobei für die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern auf das gewogene Mittel nach Artikel 6 und 7 abgestellt wird.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 21**

Aufhebung eines Erlasses

Die Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1994 (QSV;BSG 661.711.1) wird aufgehoben.

**Art. 22**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang**

18.10.2000 V

BAG 00–100, in Kraft am 1. 1. 2001

#### **Änderungen**

17.10.2007 V

BAG 07–113, in Kraft am 1. 1. 2008